

Nr. 67.

Fürstlich Salmische Verordnung die allgemeine Theilung
der Markengründe betreffend, vom 14. Aug.

— 16. Nov. 1809.

Von Gottes Gnaden, Wir Constantin Alexander Joseph, Fürst zu Salm-Salm, souverainer Fürst von Bocholt, Ahaus und Anholt zc. zc.

auch

Wir Moriz, Prinz zu Salm-Kyrburg zc. zc. und
Amalia, Fürstin von Hohenzollern-Sigmaringen, geborne Prinzessin zu Salm-Kyrburg zc. zc. in Vormundschafft. Nahmen Unseres Ref. sen, des minderjährigen Herrn Fürsten

Friedrich Otto zu Salm-Kyrburg, souverainen Fürsten von Bocholt, Ahaus und Gehmen, zc. zc. Liebden.

Da es Unser erster Willen ist, daß die, in Bezug auf Landes-Cultur und öffentliche Wohlfahrt, so wichtige, durch mehrere bei vorigen Verfassung ergangene Edikte schon bezweckte Theilung der Markengründe vorgenommen und vollführt werde, so haben Wir verordnet und verordnen hieomit, wie folgt:

§. 1. Sämmtliche Markenrichter sollen ehestens, und zwar spätestens innerhalb zwei Monaten, verfassungsmäßige Marken-Conventionen aufschreiben, und dabei wegen baldigster Vorkehrung der zufolge nachstehender Vorschriften sowohl, als auch sonstigen noch nöthigen präparatorischen Maßregeln zur Theilung der Marken, das erforderliche in Antrag bringen, beschließen lassen, und in ungesäumtem Vollzug setzen.

§. 2. Vorerst sind da, wo es nöthig ist, rücksichtlich der eigenmächtig unternommenen Ankämpfungen und aufgeworfenen Gründe, die Marken hergebrachter Weise zu revidiren, und die ediktmäßigen Straf- und Abschägungs-Gelder zu Behuf künftiger Theilungskosten einzuziehen.

§. 3. Zu erwähnten Markenrevisionen, und zu allen in Gemäßheit gegenwärtiger Verordnung auszusprechenden Marken-Conventionen haben sämmtliche dabey Sitz und Stimme führende Interessirte auf ihre Kosten zu erscheinen.

§. 4. Nach also vorgenommenen Marken-Revisionen, oder, wo es die Umstände erlauben, während dem solche abgehalten werden, sind die Vermessungen der Marken und Anfertigungen topographischer Karten darüber sofort zu bewerkstelligen; und wird dabei, wenn eine Mark aus an sich, in Betref von Güte und Benutzungs-Art sehr verschiedenem Boden besteht, jeder solcher Theil derselben besonders zu vermessen und cartiren seyn.

§. 5. Bei Entwerfung erwähnter Karten und demnächstiger Bestimmung der Theilungs-Maße ist folgendes zu beobachten:

- a) Damit durch vorhandene Grenz-Firungen das Theilungs-Geschäft nicht aufgehalten werde, ist der an strittigen Landes-Grenzen befindliche Markengrund unter öffentlicher Protestation und Bewahrung beiderseitiger Gerechtfame, vorläufig unvertheilt zu belassen, und soll auch da, wo zwischen inländischen Bauerschaften die Markengrenze contentids ist, die Fläche zwischen den beiderseits behaupteten Limiten verkauft, und jedem Theil sein Recht zur nachherigen Deduction innerhalb einer anzuberaumenden geräumigen Frist, vorbehalten werden.
- b) Außer zuletzt erwähnten etwa vorhandenen strittigen Markengründen soll eine zur Bestreitung sämmtlicher Theilungs-Kösten dem Anschein nach hinreichende Fläche an einem abgelegenen Orte ehestens veräußert, und unter Zulassung der Ausmärker zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden.
- c) Von der zu vertheilenden Maße ist ferner in jeder Mark und für jede Bauerschaft insbesondere ein Gemeinheits-Zuschlag von 16 bis 20 Scheffel Gesäe, zu 100 rheinländischen Quadrat-Ruthen jedes gerechnet, zur Holzanlage abzuhalten, und in Umwallung zu bringen.
- d) Gleichergestalt bleiben die Torfbeiche, Leingruben, Sandhügel und Deiche zum Flachstöcken zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Markgenossen offen, und kommen die durchgehenden Landstraßen, bereits existirenden oder noch anzulegenden Feld- Leich- und Kirch- Wege, und zwar für eine Landstraße 32, für einen Feldweg 24, für einen Leichenweg 16, für die Gräben dazu an jeder Seite 4, für einen Kirchensuhweg 6, und für den Graben daneben 3 Schuh rheinländisch in Abzug.
- e) Wo zur Benutzung der Marken-Gründe Abwässerungs-Kanäle oder sonstige gemeinnützige Anlagen und Verbesserungen rathsam sind, sollen solche vor der Theilung bewerkstelligt, und das Nöthige desfalls auch abgezogen werden.
- f) Ferner sollen vor der Theilung

für jede Pfarrey	24 Scheffel Gesäe,
„ „ Caplaney	16 „ „
„ „ Hauptfschule	16 „ „
„ „ Nebenschule	16 „ „
„ „ Küsterey	6 „ „

ausgenommen, und diesen Stellen bleibend zugewiesen werden, unter der unnachlässigen Bedingung, daß jeder zeitliche Besitzer entweder für den ihm also zugetheilten Marken-Grund eine Obstbaumschule von wenigstens 30 Ruthen zur beliebigen Veräußerung oder sonstigen eigenen Benutzung anlegen und unterhalten, oder in dessen Entstehung 3 gGr. von jedem Scheffel Gesäe an die Kirchspiels-Casse jährlich entrichten solle.

- g) Schließlich muß in jeder Mark ein Grund-Depot zurückgelassen werden, woraus nicht nur das, bei der Spezialtheilung für mehrere Wege, Gräben oder Kanäle, als Anfangs bestimmt worden, oder sonstiger Marken erangelnde ersetzt, sondern auch, worauf vorzüglicher Bedacht zu nehmen ist, ein erkleckliches zur Abtragung der

Kirchspielschulden, und der etwaige Ueberschuß demnächst zu sonstigem gemeinsamen Behuf verkauft werden könne.

§. 6. Zur weiteren Regulirung des Theilungsgeschäftes ist gleich nach gemachter Einleitung zur Vornahme der Vermessung eine öffentliche Vorladung der Anwärter sowohl, als Markgenossen zur Angabe ihrer auf die Mark prätenbirten besonderen Gerechtsame in einem auf der Mark selbst abzuhaltenden präcluforischen Termine zu veranstalten.

§. 7. Um hierauf die Bestimmung der für nachgewiesene Privatberechtigungen gebührenden Entschädigungen zu erleichtern, und die desfalls entstehenden Erweiterungen zum voraus möglichst zu besceitigen, wird Nachstehendes vorgeschrieben:

- a) Da, wo die sogenannte Siegtfriebe, oder die private Nutzung der Ploggen und des Schlagholzes auf eine gewisse Anzahl Ruthen hergebracht ist, soll dafür die Hälfte der befraglichen Strecke zum vollen Eigenthum vorab zugemessen werden.
- b) Wenn besagte Siegtfriebe auf eine gleiche Strecke observanzmäßig nicht bestimmt ist, so soll dafür auf Haideboden 4, auf Grüngrund 2 Ruthen längst dem Erbe abgestanden werden.
- c) Die Siegtfriebe ist überhaupt nur von den alten Wällen her zu verstehen, und kömmt also das, was über erwähnte Wälle bei Menschengedenken allenfalls angegeben worden, von der dafür zugemessenden Fläche in Abzug.
- d) Auf gleiche Weise ist für die, den Dörfern oder Bauerschaften zustehende Viehtrieb oder sogenannten Klauengang und Schaafluit, ferner für die den adlichen oder sonstigen Gütern anliegenden Schaafluit und jede andere privat-Nutzungen auf Markengründen, der Ersaz durch Vorabmessung einer gewissen, ihnen gelogenen Fläche von der Marken-Convention billigmäßig zu bestimmen.
- e) Den freien Brinckhötern, welche bisher zur Markenutzung zugelassen gewesen, soll, wenn sie es verlangen, so viel als der geringste schazspflichtige Kötter erhält, gegen eine jährliche Abgabe von 4 pSt. des Taxatums zugemessen werden.
- f) Wenn Privatberechtigte sich mit der ihnen also von der Marken-Convention zugeordneten Entschädigung nicht begnügen zu können glauben, so sind die darüber zu führenden Klagen in Zeit von zehn Tagen nach Bekanntmachung des deshalbigen Beschlusses der Marken-Convention bey Unserer Regierung anzubringen, und von dieser nach summarischer Vernehmung des Markenrichters, und weiter nöthigen Untersuchung der Sache, ohne ferner zulässigen Recurs schließlich zu entscheiden.
- g) Wenn die Marken-Venuzung mit ausländischen ganzen Bauerschaften, oder einzelnen Eingewessenen gemeinschaftlich sich befindet, so ist von Seiten der Marken-Convention wegen Abfindung der ausländischen Berechtigten ein billigmäßiger Vergleich zu versuchen, und im Entstehungsfall das Geeignete an unsere Regierung gutachtlich zu berichten.

§. 8. Damit nun die Markentheilung mit möglichster Gleichheit und Billigkeit bewirkt werde, soll zuvor durch zwei bei der Markenver-

sammlung zu ernennende und beceidigende sachverständige Aestimatores, unter Zuziehung des Bauerrichters und einiger zum Aufgraben des Grundes zu gebrauchenden Handdienstpflichtigen, jede Mark untersucht, und eine gewisse Mittelgattung des Bodens angenommen, und dessen Preis festgesetzt werden, wonach dem einem jeden Theilungs-Interessenten, je nachdem der ihm zufallende Grundes-Anteil über oder unter gedachter Mittelgattung ist, mehr oder weniger zugemessen wird.

§. 9. Die Feststellung eines für die verschiedenen beteiligten Erben anzunehmenden Theilungsfußes, und die Bestimmung, ob und wie zu Gunsten der geringen Güter, deren Anteil weniger als ein Scheffel Gefäse betragen würde, entweder zur Erleichterung der Naturheilung, oder zur Beibehaltung einer gemeinschaftlichen Nutzung, Modifikationen oder Ausnahmen statt finden sollen, wird jeder Marken-Convention überlassen, vorbehaltlich eines Jeden rechtmäßiger Beschwerdeführung bei Unserer Regierung gegen etwaige Prägravationen.

§. 10. Wenn durch die vorzunehmende Theilung derjenigen Marken-Anwohner, welche bisher durch offene Heiden zu ihren entlegenen Wätschen oder Rämpen kamen, ein Umweg veranlaßt wird, so sollen dieselben sich solchen bis zu 200 Schritten gefallen lassen müssen. Würde aber solcher Umweg mehr als 200 Schritte betragen, so kann zu dessen Vermeidung ein eigener Weg, und zwar nötigenfalls durch den Anteil eines andern Interessenten angewiesen werden, welchem letztern sodann nicht nur die Fläche des Weges von seiner Quote abzuschreiben, sondern auch für die, ihm dadurch zugehende Belästigung noch einmal so viel zugemessen ist.

§. 11. Damit der Gebrauch der bisherigen, aus den Marken bezogenen landwirthschaftlichen Hülfsmittel zum allgemeinen Nachtheil der ärmeren Unterthanen, welche in irgend einem Genus von Weide und Ploggenmähen zur Zeit, wo diese Verordnung verkündet wird, gewesen sind, nicht auf einmal gehemmt werde, soll jeder Markenrichter ohne Unterschied, wie Wir Uns davon auch nicht ausnehmen, verbunden seyn, den dritten Theil seiner markenrichterlichen Verg noch 15 Jahre dieser obengenannten ärmeren Klasse zur Ploggen-Math oder Weide zu überlassen. Nehnliche Verbindlichkeit legen Wir den Gutsherren und allen andern bei der Markentheilung Interessirten dergestalt auf, daß jeder, wenn er in der Totaltheilung mehr als 12 Scheffel Gefäse erhält, von der ihm zugetheilten Quote für Weidgang und Ploggenmath noch fünfzehn Jahre in Verhältniß des Umfangs der Mark und der Anzahl der ärmeren darin Beteiligigten nach Gutdünken und Entschluß der Marken-Convention, entweder die Hälfte oder doch wenigstens ein Drittel zum gemeinsamen Gebrauch der ärmeren Unterthanen, die diesen Genus an der Mark bisher hergebracht haben, zustehe.

Damit aber, wegen diesen noch nicht zu cultivirenden oder zu veräußernden Gründen so viel möglich Prozeffen vorgebeugt werden möge, so sollen gleich bei der Vertheilung diese dem gemeinschaftlichen Gebrauch gewidmete Distrikte vermessen, mit Pfählen oder Steinen begrenzt, und in den Karten angemerket werden.

§. 12. Die für alte Markenzuschläge und Aufwärfse, oder sonstige Concessionen hin und wieder bestehenden Abgaben, wovon der Ertrag

beim Silde-Wier, oder Bogelschießen, oder ähnlichen Veranlassungen verzehret wird, sollen künftig zur Gemeinheitskasse gezogen, und zum Unterhalt der Brücken, oder sonstigem gemeinsamen Behuf in den Marken verwendet werden.

§. 13. Weitere gesetzliche Bestimmungen in Betreff der Unterhaltung der Wege, Brücken, Kanäle und Deiche, des Gebrauchs der gemeinschaftlich bleibenden Leim- und Sandgruben zc. der anzulegenden Wälle und Pflanzungen an den Grenzen der Zuschläge zc. sollen nach Erforderniß der Umstände von Unserer Regierung erlassen werden.

§. 14. Um uns und die übrigen Markengerichtsherrn durch die entweder im Theilungsgeschäfte selbst liegenden, oder von Seiten der Beteiligten etwa veranlaßten Schwierigkeiten und Weiterungen in Aushebung des Markenrichterlichen Antheils nicht aufzuhalten, sondern bald im Stande zu sehn, den übrigen Theilungs-Interessenten mit Beispielen von thätiger und zweckmäßiger Markenkultur voran zu gehn, soll die Hälfte des gleich nach vollzogener Vermessung, und mit alleinigem Abzuge der §. 5. Litt. d) e) und f) erwähnten Wege, Landstraßen, Abzugsgärten, zc. fest zu sehnenden Markenrichterlichen Antheils, unter Befolgung der §. 8. vorgeschriebenen Rücksichtnahme auf geschene Bonifikation des Bodens, und der §. 11. bestimmter Beschränkung, an einem abgelegenen Orte, und so, daß keinem der Markbewohner die demnachstige Summation des ihm gelegenen Grundes längst seinem Erbe benommen werde, und ein Viertel davon nach Auswahl des Markengerichtsherrn parcellenweise, und in solchen Gegenden, wo angrenzenden schwachen, oder an der Mark nicht beteiligten Erben durch käufliche Ueberlassungen von Markengründen aufgehoben werden kann, sofort aufgehoben werden können, nachdem die deshalbige Absicht bei einer Marken-Convention zuvor bekannt gemacht worden.

§. 15. Das, was zufolge §. 5. Litt. a) c) g) nicht vertheilt werden soll, bleibt (ausschließlich des Markengerichtsherrn, dessen auszuhebende Quote hierauf mitzuberechnen ist:) den übrigen Markgenossen gemeinschaftlich.

Die §. 5. Litt. d) angeführten Dorfdeiche, zc. können mit dem Markengerichtsherrn unvertheilt bleiben, wenn letzterer, wie derselbe besonders in Ansehung der Dorf-Wenne besugt seyn soll, auf Natural-Abtheilung seines Drittels hierbei nicht besteht. Auf das in Gemäßheit des vorigen §. erübrigende Viertel des Markenrichterlichen Antheils, werden daher bloß die nach §. 7. für den Ersatz von privat Berechtigungen vorabzumessenden Quotums mit computirt.

Wir tragen demnach Unserer Regierung und in so weit es die Unserer Marken-Jurisdiction unterworfenen Marken betrifft, Unserer Hofkammer, auf die genaueste Befolgung gegenwärtiger Vorschriften zu wachen, und starke Hand zu halten, auf; und soll zu dem Ende diese Verordnung zum Druck befördert, von den Kanzeln publicirt, und gehörigen Orts affigirt, auch jedem Marken-Gerichtsherrn in einer zur Ausheilung an die Gutsherrn hinreichenden Anzahl von Exemplaren, zugesertigt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschriften und beigebrachten fürstlichen Insignien.
So geschehen im Haag den 14ten August, und Ahaus den 16ten November 1809.

(L. S.)

Constantin,
Fürst zu Salm-Salm.

(L. S.)

Moriß,
Prinz zu Salm-Kyrburg,
von Zwackh.

Nr. 68.

Fürstlich Salmische Verordnung Sitz- und Stimmsfähigkeit bei Marken-Conventionen und Entscheidungen der Streitigkeiten über Markentheilungen betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir Konstantin Alexander, Fürst zu Salm-Salm zc.

auch

Wir Moriß, Prinz zu Salm-Kyrburg zc.

haben zur mehrerer Beförderung des Markentheilungsgeschäfts, sowohl in Betreff der Stimmsfähigkeit und Führung bei den deshalbigten Verhandlungen, als wegen der in Unserer Verord. v. ^{14. Aug.} 16. Nov. 1809 schon beabsichtigten schleunigen und unpartheyischen Rechtspflege bei allen darüber vorkommenden Streitfragen, folgendes als Nachtrag zu gedachter Verordnung festzusetzen beschlossen, und verordnen hiermit:

1. Bei allen auf Theilung der Marken Bezug habenden Berathschlagungen und Beschlüssen sollen die Selbsthörigen oder Freibauern, Sitz und Stimme haben und führen; wo letzteren aber frei steht, einen oder zwei zu diesen Verhandlungen zu bevollmächtigen, und die Markenrichter sich verwenden mögen, zur Beförderung des Geschäfts, solche Bevollmächtigungen zu bewirken.
2. Die billige Obferanz, daß die Stimme eines Gutsherrn von noch so vielen Markenberechtigten Gütern bei Marken-Conventionen nur für eine, wie auch, daß die Stimme des Gutsherrn eines schlag-